



HVBG

HVBG-Info 13/1984 vom 16.08.1984, S. 0057 - 0064, DOK 311.01/017-BSG

Zur Frage, ob ein Vereins-Vorstandsmitglied eines Taxi-Interessenverbandes im Rahmen der dortigen Tätigkeit abhängig beschäftigt sein kann (zur Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO) - BSG-Urteil vom 15.12.1983 - 12 RK 57/82

Zur Frage, ob Vereins-Vorstandsmitglieder eines Taxi-Interessenverbandes im Rahmen der dortigen Tätigkeit abhängig beschäftigt sein können (zur Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO);

hier: BSG-Urteil vom 15.12.1983 - 12 RK 57/82 -

(Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 15.12.1983 - 12 RK 57/82 - zur Frage, ob Vereins-Vorstandsmitglieder eines Taxi-Interessenverbandes im Rahmen der dortigen Tätigkeit abhängig beschäftigt sein können (§ 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO) folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Vorstandsmitglieder bürgerlich-rechtlicher Vereine können deren abhängig Beschäftigte sein (Fortführung von BSG 1978-11-30 12 RK 33/76 = BSGE 47, 201 = SozR 2200 § 165 Nr. 32).

2. Voraussetzung für die Verwertung einer Zeugenaussage aus einer beigezogenen Akte anstelle der Vernehmung des Zeugen ist die Zustimmung der Beteiligten.

Eine in einem Zivilprozeß zur Glaubhaftmachung des Antrages auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung i.S. des § 936 i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO eingereichte Versicherung an Eides Statt (§ 294 ZPO) darf im sozialgerichtlichen Verfahren nicht anstelle des Zeugenbeweises verwertet werden.

3. Ein Beigeladener kann als Zeuge vernommen werden, soweit er Tatsachen bekunden soll, die in verbundenen Verfahren ausschließlich den für ihn nicht entscheidungserheblichen Sachverhalt betreffen.

Orientierungssatz:
Haftung für schuldhaftes Verhalten - Unternehmerrisiko - Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme im sozialgerichtlichen Verfahren:

1. Die Vorstandsmitglieder bürgerlich-rechtlicher Vereine persönlich treffende Gefahr der Haftung für durch schuldhaftes Verhalten entstandene Schäden ist kein typisches Unternehmerrisiko; denn eine Haftung für schuldhaftes Verhalten trifft (wenn auch unter Umständen eingeschränkt) ebenso Arbeitnehmer.

2. Die - in § 103 SGG nicht angesprochene - Art und Weise der Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts unterliegt den in §§ 117, 118 SGG normierten Regeln. Danach ist das Gericht grundsätzlich verpflichtet, den Sachverhalt "unmittelbar" festzustellen, d.h. nicht durch andere Stellen - insbesondere nicht durch Versicherungsträger, Versicherungsbehörden oder andere Gerichte - feststellen zu lassen oder die Protokolle von

Beweisaufnahmen in anderen Verfahren anstelle eigener Ermittlungen zu verwerten.

3. Die Durchbrechung der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme durch Einverständnis der Beteiligten beschränkt sich auf Unterlagen, die das Ergebnis ordnungsgemäßer Beweisaufnahme sind. Dazu gehören allerdings nicht nur Vernehmungsniederschriften; auch außergerichtlich schriftlich niedergelegte Erklärungen von Zeugen können verwertet werden, wenn es sich dabei - im Rahmen einer förmlich angeordneten Beweisaufnahme - um die unter eidesstattlicher Versicherung ihrer Richtigkeit abgegebene schriftliche Beantwortung einer Beweisfrage handelt und die besonderen Voraussetzungen des § 377 Abs. 3 und 4 ZPO hinsichtlich der Art der zu bekundenden Tatsachen erfüllt sind (§ 118 Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. § 377 ZPO).